

Raumordnerische Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (VKE 50) für den Neubau der BAB A 44 Kassel-Herleshausen Teilabschnitt zwischen Anschlussstelle (AS) Sontra-Nord und dem Tunnel Alberberg (westlich Herleshausen-Unhausen) einschl. Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Anlage: 1 Planausschnitt

1. Sachverhalt

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - Außenstelle Fulda beantragt am 17.07.2012 beim Regierungspräsidium Kassel (Dezernat 22 – Verkehr) die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen der Planfeststellung für den Bau der A 44 im Teilabschnitt AS Sontra-Nord bis zum Tunnel Alberberg (westlich von Herleshausen-Unhausen). Das Dezernat 22 des Regierungspräsidiums Kassel führt derzeit das Anhörungsverfahren durch. Die obere Landesplanungsbehörde ist zur Stellungnahme aufgefordert.

Die A 44 ist mit landesplanerischer Beurteilung vom 20.01.1998 – Az.: 31.1 93 d 08-03 für diesen Trassierungsabschnitt raumordnerisch abgestimmt und in der Fortschreibung des Regionalplans Nordhessen 2000 und 2009 bestätigt worden.

Die nunmehr von Hessen-Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement - im Planfeststellungsverfahren vorgeschlagene Trassierung verläuft von der Anschlussstelle (AS) Sontra-Nord in südöstlicher Richtung über die AS Sontra-Ost und Herleshausen –Ulfen bis zum Tunnel Alberberg (VKE 60). Der Trassenverlauf entspricht der raumgeordneten Trassierung von der AS Sontra-Nord bis östlich des geplanten Tunnels Bubenrad.

Die wesentliche Trassierungsänderung besteht darin, dass die geplante A 44 östlich des geplanten Tunnels Bubenrad zwischen dem Rübenberg (nördlich von Lindau) und dem Keydelsberg (B 400) auf einer Länge von etwa 4, 5 km auf bis zu 1, 5 km von der ROP-Trassierung in südliche Richtung abweicht (siehe Anlage).

Die Abweichung von der ROP-Trasse wird mit den Ergebnissen der FFH-Verträglichkeitsprüfung, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt wurde, begründet. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zum Ergebnis, dass durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der im Regionalplan Nordhessen 2009 dargestellten ROP-Trassierung im Bereich des Buchberges und der Riedmühlenskuppe erhebliche Beeinträchtigungen für relevante Lebensraumtypen, wie den Kalktrockenrasen, Waldmeister-Buchenwald, Kalk-Buchenwald und Mager-Flachland-Mähwiesen im FFH-Gebiet „Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau Südabdachung“ durch Stickstoffdepositionen nicht ausgeschlossen werden können. Die Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für diese Lebensraumtypen ist ein wesentliches Ziel dieses FFH-Gebietes. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts wird eine Verschiebung der ROP-Trassierung auf einer Länge von etwa 4, 5 km in südliche Richtung erforderlich.

Mit der Trassenverschiebung nach Süden kommt der Antragsteller veränderten Rahmenbedingungen, wie der Ausweisung von FFH-Gebieten und der veränderte Rechtslage beim Artenschutz sowie Forderungen der aktuellen BVerwG- Rechtsprechung nach.

Aufgrund des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren und zur Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12.12.2007 ist gem. § 12 Abs. 2a HLPG neben der Planfeststellung eine Entscheidung über die Abweichung von Zielen der Raumordnung nicht mehr erforderlich, d.h. ein der Planfeststellung vorgeschaltetes Abweichungsverfahren entfällt.

2. Raumordnerische Stellungnahme

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme ist der gültige Regionalplan Nordhessen 2009.

Nachstehende Zielaussagen des Regionalplans Nordhessen sind von der Trassenänderung betroffen:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft
- Kapitel 5.1.3, Ziel 2, Geplante Maßnahme Kategorie I, Nr. 3,

Durch die Neutrassierung werden etwa 8,5 ha im Regionalplan Nordhessen dargestellte **landwirtschaftliche Vorranggebiete** in Anspruch genommen. Um den Eingriff von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftliche wertvolle Flächen möglichst gering zu halten, wird u.a. auf bundeseigene Flächen zurückgegriffen. Die Maßnahmen sind mit den landwirtschaftlichen Vertretern sowie der Flurbereinigungsbehörde des Werra-Meißner-Kreises abgestimmt. Der Eingriff sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind regionalplanerisch vertretbar. Dennoch bleibt festzustellen, dass eine hohe Betroffenheit für den Sektor Landwirtschaft zu verzeichnen ist.

Daneben wird durch den Neutrassierungsabschnitt ein Waldgebiet auf einer Länge von etwa 2,5 km zwischen dem Rübenberg und dem Keydelsberg, das im Regionalplan Nordhessen 2009 als **Vorranggebiet für Forstwirtschaft** ausgewiesen ist, durchschnitten. Im weiteren Trassenverlauf werden südlich der B 400 bis zum Alberberges im geringen Umfang Waldrandflächen beansprucht. Insgesamt benötigt dieser Neutrassierungsabschnitt zwischen dem Tunnel Bubenrad und Alberberg Waldrodungen in einem Umfang von 13,5 ha. Der Eingriff ist mit der Forstverwaltung abgestimmt. Der Ausgleich ist geregelt, sodass der Eingriff regionalplanerisch auch hier vertretbar erscheint.

In den Bereichen für den Grundwasserschutz (Grundsatz 5.3) sollen Planungen oder Maßnahmen vermieden werden, die das Grundwasser gefährden oder beeinträchtigen könnten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens, soweit von ihnen Belastungen für das Grundwasser ausgehen können, lassen sich nach den Planfeststellungsunterlagen so optimieren, dass sie vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.

Im Regionalplan Nordhessen 2009 ist die **A 44 als Ziel im Text**, Kapitel 5.1.1, Ziel 2 Geplante Maßnahmen (Kategorie I), Ziffer 3 festgeschrieben **und in der Karte als Trassierung** dargestellt. Projekte der Kategorie I haben die Wirkung von Vorranggebieten gem. § 6 Abs. 3 Ziffer 1 HLPg.

Eine Neutrassierung im Abschnitt östlich des Tunnels Bubenrad bis zum Tunnel Alberberg ist naturschutzrechtlich zwingend erforderlich. Mit dieser Trassierung konnten erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiet „Wälder und Kalkmagerrasen der Ringgau Südabdachung“ ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts ist ein Abwägungsermessens nicht gegeben. Diese Neutrassierung trägt den raumstrukturellen Interessen der Stadt Sontra Rechnung. Die Planfeststellungstrasse weist zum einen eindeutige lärmtechnische Vorteile gegenüber der ROP-Trassierung auf, zum anderen wird das interkommunale Gewerbegebiet Sontra (ehemals Kasernengelände Sontra) mit einem Vollanschluss Sontra-Ost sehr gut erschlossen. Landwirtschaftliche Vorranggebiete werden - im Vergleich zur ROP-Trasse - weniger in Anspruch genommen. Raumstrukturelle und verkehrliche Unterschiede sind kaum feststellbar.

Die Neutrassierung kann mit den Erfordernissen des Regionalplans Nordhessen 2009 vereinbart werden. Die Grundzüge des Regionalplans werden nicht berührt.

Die Antragsunterlagen haben die rechtliche Notwendigkeit der Trassenänderung nachvollziehbar dargelegt und begründet.

Ergebnis

Die Abweichungen von dem

- Kapitel 5.1.3, Ziel 2, Geplante Maßnahme Kategorie I, Nr. 3,
- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Vorranggebiet für Forstwirtschaft

sind unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Der wichtigste Grund für die Zulassungsabweichungen liegt in der Erforderlichkeit der BAB-Planung und darin, dass mit der Trassenänderung eine FFH- und raumverträglichere Trassenvariante gefunden werden konnte. Die Neutrassierung im Abschnitt östlich des Tunnels Bubenrad bis zum Tunnel Alberberg ist aus naturschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich.

Im Planfeststellungsverfahren ist über die Zulassung der Abweichung von diesen Zielen entsprechend zu entscheiden.

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 38/2012
Zentralausschuss	Sitzungstag: 10.10.2012	Tagesordnungspunkt: 3
Anlagen: 1		
<p><u>Betreff:</u> Raumordnerische Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (VKE 50) für den Neubau der BAB A 44 Kassel-Herleshausen Teilabschnitt zwischen Anschlussstelle (AS) Sontra-Nord auf dem Gebiet der Stadt Sontra bis zum Tunnel Alberberg (westlich Herleshausen-Unhausen) und dem Autobahndreieck Herleshausen-Wommen einschl. Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p>		

Der Zentralausschuss der Regionalversammlung wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Der Zentralausschuss der Regionalversammlung stimmt nachstehender raumordnerischer
Stellungnahme zu.“